

Merkblatt zum FSJ statt Zivildienst

Auszüge aus dem FSJ-Handbuch des Deutschen EC-Verbandes

Mit dem §14c ZDG (Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer) ist es seit dem 1.8.2002 für anerkannte Kriegsdienstverweigerer möglich, statt dem Zivildienst ein 12-monatiges Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bei einem anerkannten FSJ-Träger abzuleisten. Über eine entsprechende Durchführungsverordnung wird dieser Dienst verwaltungstechnisch vom BAZ (Bundesamt für Zivildienst) genehmigt und bezuschusst.

Die organisatorische und inhaltliche Durchführung des FSJ nach § 14c ZDG unterliegt den bundesweiten FSJ-Trägern.

Die Kriegsdienstverweigerer, die sich für diesen Dienst entscheiden, können in allen anerkannten Einsatzstellen der FSJ-Träger eingesetzt werden: Dies sind in der Regel Einsatzstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Altenhilfe, der Krankenpflege, der ambulanten Dienste, aber auch im Bereich von Kultur und Sport. Bisherige Zivildienststellen können sich als FSJ-Einsatzstellen bei den jeweiligen Trägern anerkennen lassen.

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können ihr FSJ als Ersatz für den Zivildienst anerkennen lassen.

Folgender Ablauf ist beim FSJ statt Zivildienst zu beachten:

- Der Jugendliche lässt sich mustern und verweigert den Dienst an der Waffe.
- Der FSJ-Bewerber legt mit seiner Bewerbung dem Deutschen EC-Verband seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor.
- Bei Eingang der ausgefüllten und unterschriebenen Vereinbarung und Teilnehmerbogen meldet der Deutsche EC-Verband dem Bundesamt für Zivildienst (BAZ), dass sich der Betreffende zu einem FSJ verpflichtet hat. Dazu werden außer den Angaben in den o. g. Papieren noch Angaben zur Höhe der Sozialversicherungsbeiträge benötigt.
- Das BAZ schickt dem FSJ-Teilnehmendem seinen Nichteranziehungsbescheid zu.
- Zu Beginn des FSJs wird eine Dienstantrittsbestätigung von der Einsatzstelle und dem FSJler ausgefertigt (Formular) und dem Deutschen EC-Verband zur Weiterleitung an das BAZ ausgehändigt.

Das FSJ muss spätestens ein Jahr nach Unterzeichnung der FSJ-Vereinbarung angetreten werden.

Freiwillige, die nach dem **01.05.2010** ein FSJ anstelle des Zivildienst antreten, erhalten keine Förderung mehr nach §14c Absatz 4 ZDG, d.h. ihnen steht lediglich ein Anspruch auf die reguläre Förderung eines Freiwilligen im FSJ durch die Fördersätze des Regelprogramms (= 72 €/Monat/Freiwilligem) für die pädagogische Begleitung des Trägers aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu. Während des FSJ statt Zivildienst gelten alle Bestimmungen und Rahmenbedingungen des Freiwilligen Sozialen Jahres mit einer Ausnahme:

Das FSJ statt Zivildienst muss nach aktuellem Gesetzesstand noch 12 Monate lang sein und kann nicht verlängert werden. Über eine Veränderung dieser Bestimmung im Zuge der Zivildienstverkürzung wird zur Zeit diskutiert, ein entsprechendes Gesetz ist jedoch noch nicht verabschiedet worden. Eine vorzeitige Kündigung muss vom Deutschen EC-Verband dem Bundesamt für Zivildienst gemeldet werden.